

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Suhl (Friedhofsgebührensatzung)

vom 19.01.2017 i. d. F. v. 22.11.2024
veröffentlicht am 31.01.2017/ 02.12.2024

Die Stadt Suhl erlässt auf Grundlage der §§ 2, 14 und 19 – 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244), § 34 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592); §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Suhl vom 10.11.2016 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Suhl in der jeweils geltenden Fassung werden Herstellungs-, Nutzungs- und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - wer Bestattungspflichtiger im Sinne des § 18 Thüringer Bestattungsgesetz ist,
 - wer den Antrag zur Benutzung der Bestattungseinrichtung bestellt hat,
 - wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Nutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verlei-

hung des Nutzungsrechtes und bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

- (2) Die Gebühr wird mit Entstehung fällig.

§ 3a

Mehrwertsteuer

Die Gebührentatbestände 1.3 und 2.3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) sind umsatzsteuerpflichtig. Die Gebühren werden zuzüglich der Mehrwertsteuer in der derzeit gesetzlichen Höhe von 19 % erhoben.

§ 4

Gebührenrückerstattung

Bei vorzeitiger Aufgabe der Nutzungsrechte werden keine Gebühren zurückerstattet.

§ 5

Billigkeitsregelungen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163 und 227 der Abgabenordnung in den durch § 15 Thüringer Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärten Teilen.

§ 6

Datenschutzbestimmungen

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Bei der Erneuerung von Grabnutzungsrechten sind die Sätze des Gebührenverzeichnisses (Anlage) maßgebend, die nach Ablauf der Nutzungsdauer gelten.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.12.2001 i. d. F. vom 06.12.2013 außer Kraft.

Anlage
Gebührenverzeichnis Friedhofsgebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in EUR netto
1.	Herstellung Grabstätte	
1.1	Erdwahlgrabstätten	
1.1.1	Grabstätte Erwachsener	1.246,60
1.1.2	Grabstätte Erwachsener, 2-stellig	1.246,60
1.1.3	Grabstätte Kind	1.119,60
1.2	Urnenwahlgrabstätten	
1.2.1	Grabstätte, 1-stellig	123,90
1.2.2	Grabstätte, 2-stellig	123,90
1.2.3	Grabstätte, 4-stellig	123,90
1.2.4	Grabstätte, 6-stellig	123,90
1.2.5	Grabstätte, 8-stellig	123,90
1.2.6	Urnenwieswahlgrab, 2-stellig	508,00
1.3	Gemeinschaftsgrabstätten	
1.3.1	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensangabe - als Stele	1.016,70
1.3.2	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensangabe - als Baumgrab	367,80
1.4	Grabherstellung und Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensangabe (UGA)	34,50
1.5	Ausgrabung und Umbettung	289,20
2.	Grabnutzung *	
2.1	Erdwahlgrabstätten	
2.1.1	Grabstätte Erwachsener	1.610,90
2.1.2	Grabstätte Erwachsener, 2-stellig	2.641,20
2.1.3	Grabstätte Kind	1.224,50
2.2	Urnenwahlgrabstätten	
2.2.1	Grabstätte, 1-stellig	650,10
2.2.2	Grabstätte, 2-stellig	717,20
2.2.3	Grabstätte, 4-stellig	829,90
2.2.4	Grabstätte, 6-stellig	1.025,70
2.2.5	Grabstätte, 8-stellig	1.208,20
2.2.6	Urnenwieswahlgrab, 2-stellig einschließlich Pflege gemäß § 17 Abs. 9 Friedhofsatzung der Stadt Suhl	2.551,20
2.3	Gemeinschaftsgrabstätten einschließlich Grabpflege	
2.3.1	Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensangabe (UGA)	567,80
2.3.2	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensangabe - als Stele	2.771,90
2.3.3	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensangabe - als Baumgrab	2.108,59

	Bei Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Grabnutzungsgebühr (lfd. Nr.2.1 – 2.2.6) anteilig, gerechnet auf volle Kalenderjahre, erhoben.	
3.	Beisetzung	
3.1	Beisetzungen jeder Art	107,90
3.2	Zeitzuschlag für Überziehung, je angefangene 30 Minuten	90,90
4.	Trauerfeier	
4.1	Trauerfeier bis 20 Personen	195,70
4.2	Trauerfeier 21 – 50 Personen	294,20
4.3	Trauerfeier ab 51 Personen	392,80
5.	Gebühr Einstellung in Kühlzelle	
		96,50
6.	Verwaltungskosten	richten sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Suhl in der jeweils geltenden Fassung

***Bei Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Gebühr anteilig, gerechnet auf volle Kalenderjahre, erhoben.**

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	1 Anlage	geändert neu gefasst	062/06/2019	a) 21.11.2019 b) 31.12.2019 c) 01.01.2020
2	Anlage	neu gefasst	622/44/2022	a) 05.12.2022 b) 31.12.2022 c) 01.01.2023
3	3a	neu	790/55/2023	a) 23.11.2023 b) 31.12.2023 c) 01.01.2024
4	Anlage	neu gefasst	056/05/2024	a) 22.11.2024 b) 02.12.2024 c) 01.01.2025